

## **Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg**

**nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG**

### **Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 07.12.2022 unter Aufhebung der bisherigen Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG vom 13.12.2017 (verkündet am 29.12.2017 im Amtlichen Anzeiger 2017, Nr. 100. S. 2186) folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

#### **Ausgefertigt:**

Hamburg, den 24.01.2023

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Dr. Christian Lemke

Präsident